

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 334.

Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Februar 1871, das Königlich Preussische Gesetz wegen der Kriegsdienstleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschliessung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird das nach §. 1, Nr. 6 der Verordnung vom 7. November 1867 (Bundesgesetzblatt von 1867, S. 126) für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes in Gültigkeit getretene Königlich Preussische Gesetz wegen der Kriegsdienstleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 durch den nachstehenden Abdruck unter © noch besonders zur allgemeinen Kenntniß gebracht und gleichzeitig zu §§. 13 und 18 desselben Folgendes bemerkt:

1.

Zu §. 13 des Gesetzes.

Die Vergütungen für Beköstigungs- und Fourageverabreichungen an die Truppen werden von den Landrathshämtern bei dem Ministerium liquidirt. Den Liquidationen müssen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile beigelegt sein.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen stellt das Ministerium Vergütungsanerkennungsnisse nach dem unter A. beigelegten Formulare aus, in welchen die nach den Liquidationen verabreichten Mundverpflegungsportionen und Naturalienquantitäten etc., sowie die Vergütungssätze dafür genau anzugeben sind.

Sodann werden von dem Ministerium allmonatlich die belegten Liquidationen über Beköstigungs- und Fourageverabreichungen an die Truppen mit einer genauen Zusammenstellung der danach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger verabreichten Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütungsanerkennungsnisse, an das Königlich Preussische Kriegsministerium (Militairökonomie-departement, Abtheilung für die Verpflegung), bez. an die Militairverwaltungen der besonders administrirten Contingente des Königreichs Sachsen, der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sowie des Großherzogthums Hessen, die belegten Liquidationen über die sonst etwa vorgekommenen Kriegsdienstleistungen dagegen an das Bundeskanzleramt eingesendet.

Ausgegeben den 22. Februar 1871.

63